

Grundsatzbeschlüsse des SC und EC

(Beschlüsse ohne Datum: Übernahme aus dem AC/MB)

1. Geschäftsordnung

1.1 Geschäftssprache

Es wird beschlossen, dass über die Geschäftsgespräche bei der Sitzung des Steering Committee (SC) im Fall der Anwesenheit eines/r nicht-deutschsprachigen Promovierendenvertreter/in an anderer Stelle entschieden werden muss. Für die Sitzung wird Deutsch als Geschäftssprache beibehalten.

1.2 Eine Revision eines SC-Beschlusses ist im Nachhinein nicht möglich.

1.3 Finanzen, Bewilligungen

Über die Bewilligung von Mitteln bis zu einer Höhe von EUR 2.000,00 entscheidet das Executive Committee (EC). Bei höheren Beträgen entscheidet das SC.

2. Mitglieder und assoziierte Mitglieder

2.1 Mentoring Group

In jeder Mentoring Group darf maximal nur ein Mitglied ohne Prüfungsrecht sein und alle Mitglieder müssen promoviert haben.

2.2 Assoziierungen

Anträge auf Assoziierung müssen folgende Unterlagen enthalten: ein Anschreiben des Antragstellers, einen Lebenslauf und eine Publikationsliste des zu assoziierenden Mitglieds. **(SC 23.10.2019)**

Assoziierte Mitglieder können auch als Supervisoren tätig werden. Als Voraussetzung für die Tätigkeit als assoziierter Supervisor gilt die Zugehörigkeit zur Universität Bayreuth. Wenn der Supervisor kein PI ist, muss mindestens eine/r der Mentor/innen PI der BIGSAS sein.

2.3 Wissenschaftliche Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS

Bis zur Verabschiedung der in Überarbeitung befindlichen Promotionsordnung der BIGSAS obliegen die Entscheidungen zu Ehrenpromotionen den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Ordnung der BIGSAS vom 30.08.2019 als „wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS“. **(SC 11.11.2020)**

3. Junior Fellows

3.1 Krankheitsfall

Alle BIGSAS Doktorand/innen müssen sich im Krankheitsfall nach spätestens drei Tagen im BIGSAS-Büro krankmelden und bei anhaltender Krankheit nach spätestens einer Woche ein ärztliches Attest einzureichen.

3.2. Antrag auf Finanzierung von Reisen

Fehlende Unterlagen werden nur einmal unter Setzung einer Frist und dem Hinweis, dass der Antrag andernfalls nicht genehmigt wird, schriftlich angefordert. BIGSAS behält sich vor, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob die Reisekosten für einen nicht genehmigten Antrag erstattet werden.

3.3 Konferenzbesuche / Summer Schools

BIGSAS finanziert grundsätzlich bis zu zwei Leistungen, die zu den Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsprüfungsverfahren gehören (PromO § 10 Abs. 2). Ausgenommen sind Veranstaltungen bei der die Repräsentation von BIGSAS im Vordergrund steht.

Die Übernahme der Kosten für Konferenzbesuche kann nur bei aktiver Teilnahme, z.B. einem eigenen Vortrag, erfolgen.

3.4 Feldforschungsreisen

Beantragte Reisen müssen im Einklang mit dem IRTP stehen.

Verlängerung von Feldforschungen

Wenn Verlängerungen nicht beantragt wurden, werden die entsprechenden Kosten nicht erstattet und sind aus den Abrechnungen zu streichen.

Finanzielle Unterstützung bei Raub und Diebstahl

BIGSAS leistet im Fall von Raub und Diebstahl während eines Feldaufenthaltes keine finanzielle Unterstützung.

Beantragung von Feldforschungsreisen

Doktorand/innen bewerben sich mit Feldforschungsplan. Nach Antragstellung prüft die Geschäftsstelle diesen und der Supervisor schreibt eine Stellungnahme dazu. Das EC erhält dann das Mandat, über den Antrag zu entscheiden, auch wenn dieser über EUR 2.000,00 liegt.

Dienstreisen

Dienstreisen werden auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes (LRK) abgerechnet, allerdings mit einem bereits reduzierten Satz (80 %). Ab dem 15. Reisetag werden die Gelder erneut reduziert: 60 % der 80 %.

Feldforschungsbudget

1. Für DAAD-Stipendiaten wird die bisherige Regelung beibehalten (60% der 80%) für den Fall, dass ihr Stipendium ausgesetzt wird.
2. Für alle, die eine sichergestellte Grundversorgung haben, wird für die ersten 2 Wochen weiterhin der bisherige Tagessatz von 80 % erstattet, danach beläuft sich der Tagessatz auf EUR 10,00 pro Tag.

Feldforschungsreisen für Promovierende in Cluster-Projekten

Promovierende in Cluster-Projekten, deren Feldforschungsbudget bereits mit dem Projektantrag bewilligt wurde, sind nicht berechtigt, weitere Kosten im Rahmen ihrer Feldforschung bei BIGSAS zu beantragen. **(SC 05.02.2020)**

3.5 Druckkostenzuschüsse

Druckkostenzuschüsse für Doktorand/innen werden generell gewährt, wenn die Note für die Dissertation mindestens *magna cum laude* ist. Publikationen in der Bayreuther Reihe bei NOMOS werden mit 70% (ohne Limit) bezuschusst. Publikationen bei anderen Verlagen werden mit 70% bis max. EUR 2.500,00 bezuschusst.

3.6 Treffen mit Mentor/innen

Während der Promotionszeit von vier Jahren darf der/die Doktorand/in seine/n Mentor/in drei Mal treffen. Mindestens eines dieser Treffen muss in Bayreuth stattfinden. Der Aufenthalt des/der Mentors/in sollte ca. zwei bis drei Tage dauern und mit einer Aktivität, z.B. einem Vortrag, verbunden sein.

Mentor travelling to Bayreuth: travel costs will be reimbursed and they receive a per diem of EUR 100,00 (incl. accommodation).

Junior Fellow travelling to mentor: travel costs will be reimbursed and they receive a per diem of EUR 50,00 (incl. accommodation).

Treffen mit Mentoren in Deutschland

Junior Fellows travelling to a mentor within Germany: travel costs will be reimbursed and they receive a per diem of up to a maximum of EUR 40,00 (incl. accommodation).

3.7 Abschlussfinanzierung

Ein Antrag auf Abschlussfinanzierung soll grundsätzlich für Promovierende möglich sein, deren jeweilige Finanzierung ausläuft und die keine anderweitige Abschlussfinanzierung erhalten.

Die Abschlussfinanzierung soll die Promovierenden in der letzten Schreibphase unterstützen. Die Zahlung erfolgt über sechs Monate und endet, im besten Fall, mit der Disputation oder mindestens mit dem Einreichen der Dissertation. Von dem/der Promovierende/n wird ein Antrag, ein Arbeitsplan über den beantragten Auszahlungszeitraum, ein Unterstützungsschreiben und Nachweise über die erbrachten Leistungen laut PromO § 10 Abs. 2 erwartet. Die Auszahlung erfolgt zunächst für drei Monate. Vor Ablauf dieser drei Monate erwartet die BIGSAS, dass ein Fortschrittsbericht des/der Supervisors/in, die bis dahin fertiggestellten Kapitel der Dissertation, ein überarbeiteter Arbeitsplan sowie eine Inhaltsübersicht, die den aktuellen Bearbeitungsstand deutlich macht, eingereicht werden. Im Fall, dass der Fortschrittsbericht dem Arbeitsplan entspricht und die Evaluation des/der Supervisors/in positiv ist, wird das EC über die Fortsetzung des Stipendiums entscheiden. **(Änderung SC 23.10.2019)**

3.8 Kompensation für die Amtszeit der Promovierendenvertreter/innen (Junior Fellow Representatives)

Die Beteiligung an der Selbstverwaltung (Promovierendenvertreter/in) erlaubt die Beantragung einer zusätzlichen Abschlussfinanzierung von bis zu drei Monaten.

Eine Verlängerung um bis zu drei Monate stellt einen zeitlichen Ausgleich für die Arbeit als Promovierendenvertreter/in dar und kann im Fall einer mehrmaligen Amtszeit auch entsprechend verlängert werden.

Die Verlängerung aufgrund der Beteiligung an der Selbstverwaltung kann auch nach einer in Anspruch genommenen Abschlussfinanzierung von sechs Monaten genommen werden.

3.9 Übergangsfinanzierung (EUR 1.200,00) für bis zu drei Monate

Transitional funding is intended to support the JF while s/he searches for a job in Germany or works on the publication of the dissertation. Transitional funding is the very last funding option by BIGSAS. After receiving it, there is no further funding available. The JF has to be in Germany during this time. The three months cannot be split. Transitional funding may be requested within six months after the defence. The minimum requirement for applying for transitional funding is the submission of the dissertation.

(SC 04.12.2019)

4. Gender & Diversity

Mutterschutz / Elternzeit für BIGSAS-Stipendiaten

Mutterschutz: Verlängerung der Promotionszeit und der Stipendienzahlung um drei Monate. (ähnlich des gesetzlichen Mutterschutzes von 14 Wochen)

Elternzeit: Für Frauen und Männer, wenn der Ehepartner und das Kind im gleichen Haushalt wohnen (Meldebescheinigung muss vorliegen) und das Kind während der Stipendiumsperiode geboren wird. Beantragung während der ersten drei Lebensjahre des Kindes. Verlängerung der Promotionszeit für bis zu vier Monate; jeder Antrag unterliegt einer individuellen Prüfung. **(Änderung SC 23.10.2019)**

Coaching

Sagt ein/e Teilnehmer/in kurzfristig ohne triftigen Grund ab (d.h. der Ausfall kann nicht mehr rechtzeitig an den Coach zur Umplanung gemeldet werden oder der Coach ist schon in Bayreuth), müssen die Kosten von ihm/ihr getragen werden.

5. Auswahl- und Eignungsverfahren

3.1. Fristgerechte Bewerbung

Alle unvollständigen und nicht fristgerecht eingereichten Bewerbungen werden abgelehnt.

3.2 Referenzschreiben

Es gibt eine Frist von 14 Tagen zur Nachreichung der fehlenden Referenzschreiben. Sollten diese bis Fristablauf nicht vorliegen und seitens der Bewerberinnen und Bewerber keine Rückmeldung kommen, dass sich ein Schreiben auf dem Weg befindet, wird die Bewerbung als unvollständig betrachtet und entspricht nicht den formalen Anforderungen.

Ältere Referenzschreiben: Sollten die Schreiben älter als ein Jahr sein, werden sie nicht anerkannt. Die Bewerbung wird als unvollständig betrachtet und entspricht nicht den formalen Anforderungen. **(Änderung SC 11.11.2020)**

3.3 Beglaubigte Abschriften der Originaldokumente

Die Kandidatin oder der Kandidat muss diese erst im Fall einer Aufnahme bei BIGSAS vorlegen.

6. Lehrprogramm BIGSAS

Weitere Beschlüsse dazu zur Diskussion

Glossar:

AC	Academic Committee	(jetzt das SC)
EC	Executive Committee	Geschäftsführender Ausschuss
IRTP	Individual Research and Training Plan	
	Individueller Forschungs- und Betreuungsplan	
JF	Junior Fellow(s)	Promovierende/r der BIGSAS
MB	Management Board	(jetzt das EC)
PI	Principal Investigator	Wissenschaftle/r Betreuer/in der BIGSAS
PromO	Promotionsordnung	
SC	Steering Committee	Steuerungsausschuss